

Umsetzung Verkehrskonzept Wirtschaftsstandort Innenstadt, Massnahmenpaket Untere Altstadt; Teilrevision des Gebührenreglements (GebR) – Synoptische Darstellung der Änderungen sowie Erläuterungen



Stadt Bern

Teilrevision des Reglements vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11), Anhang III

Änderungen *kursiv*/~~durchgestrichen~~

Ziffer	Bisher	Tarif/Fr.	Neu	Tarif/Fr.	Erläuterungen
4.7	Bewilligungen in Verkehrssachen		Bewilligungen in Verkehrssachen		Keine Änderung
4.7.2	Ausnahmebewilligungen gemäss Artikel 47 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008		Ausnahmebewilligungen gemäss Artikel 47 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008		Keine Änderung
	a. zum gelegentlichen Überschreiten der Parkzeit und/oder zum zeitlich beschränkten Parkieren unter Parkverbot, pro Jahr	Fr. 66.00	a. zum gelegentlichen Überschreiten der Parkzeit und/oder zum zeitlich beschränkten Parkieren unter Parkverbot <i>sowie ausserhalb gekennzeichneten Flächen in Begegnungszonen</i> , pro Jahr	Fr. 66.00	Die Ziffern 4.7.2 ff. sowie 4.9.5 von Anhang III zum GebR legen mitunter fest, wo überall mit einer Ausnahmebewilligung bzw. einer Handwerkerparkkarte parkiert werden darf. Gemäss geltender Regelung berechtigen solche Bewilligungen insbesondere auch zum Parkieren «unter Parkverbot» bzw. «in Zonen mit Parkverbot». Vom Wortlaut nicht klar erfasst wird indessen das Parkieren «ausserhalb gekennzeichneten Flächen in Begegnungszonen». Dort ist das Parkieren von Motorfahrzeugen von Gesetzes untersagt; auch ohne «markiertes» oder «signalisiertes» Parkverbot (vgl. Art. 22b Abs. 3 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 [SSV; SR 741.21] i.V.m. Ziff. 251 von Anhang 1 zur Ordnungsbussenverord-

					<p>nung vom 16. Januar 2019 [OBV; SR 314.11]). Gemäss geltender Praxis darf dort auch mit einer Ausnahmegewilligung rechtsgültig parkiert werden.</p> <p>Um Rechtssicherheit zu schaffen und Missverständnisse in Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich der Ausnahmegewilligungen – insbesondere auch im Perimeter der Unteren Altstadt – zu vermeiden, sollen die Ziffern 4.7.2, 4.7.3, 4.7.5 und 4.9.5 von Anhang III dahingehend präzisiert werden, dass das Parkieren «ausserhalb gekennzeichneten Flächen in Begegnungszonen» mit einer entsprechenden Bewilligung ausdrücklich erlaubt sein soll. Dadurch darf selbstredend der Verkehr nicht behindert oder gefährdet werden und bleibt das Parkieren im Halteverbot und vor Zufahrten zu fremden Grundstücken und Gebäuden von Bundesrechts wegen untersagt.</p> <p>Diese geringfügige Präzisierung führt zu keiner materiellen Änderung und entspricht der heutigen Praxis.</p>
	b. zum regelmässigen Überschreiten der Parkzeit (ohne Parkkartenzone) und/oder zum zeitlich unbeschränkten Parkieren unter Parkverbot, pro Monat (kürzeste Gültigkeitsdauer 3 Monate)	Fr. 22.00	b. zum regelmässigen Überschreiten der Parkzeit (ohne Parkkartenzone) und/oder zum zeitlich unbeschränkten Parkieren unter Parkverbot <i>sowie ausserhalb gekennzeichneten Flächen in Begegnungszonen</i> , pro Monat (kürzeste Gültigkeitsdauer 3 Monate)	Fr. 22.00	Vgl. Ausführungen zu Ziffer 4.2.7 a.
4.7.3	Bewilligung für Marktleute zum Parkieren		Bewilligung für Marktleute zum Parkieren		Vgl. Ausführungen zu Ziffer 4.2.7 a.

	in Zonen mit Parkverbot oder mit Parkzeitbeschränkungen (gebührenpflichtige Parkplätze, zeitlich beschränkte Parkzonen, Parkkartenzonen) während Markttagen		in Zonen mit Parkverbot oder mit Parkzeitbeschränkungen (gebührenpflichtige Parkplätze, zeitlich beschränkte Parkzonen, Parkkartenzonen) <i>sowie ausserhalb gekennzeichneten Flächen in Begegnungszonen</i> , während Markttagen		
	a. Marktleute, die i.d.R. mehr als 1 Tag pro Woche den Markt besuchen, pro Monat (kürzeste Gültigkeitsdauer 3 Monate)	Fr. 22.00	a. Marktleute, die i.d.R. mehr als 1 Tag pro Woche den Markt besuchen, pro Monat (kürzeste Gültigkeitsdauer 3 Monate)	Fr. 22.00	Keine Änderung
	b. übrige, pro Monat (kürzeste Gültigkeitsdauer 3 Monate)	Fr. 11.00	b. übrige, pro Monat (kürzeste Gültigkeitsdauer 3 Monate)	Fr. 11.00	Keine Änderung
4.7.5	Ausnahmebewilligung für Personen oder Organisationen, welche beruflich die medizinische Versorgung von Patientinnen und Patienten in deren Haushalt sicherstellen gemäss Artikel 64d der Strassenverkehrsverordnung vom 20. Oktober 2004 zum Parkieren in Zonen mit Parkverbot oder mit Parkzeitbeschränkungen (gebührenpflichtige Parkplätze, zeitlich beschränkte Parkzonen, Parkkartenzonen)		Ausnahmebewilligung für Personen oder Organisationen, welche beruflich die medizinische Versorgung von Patientinnen und Patienten in deren Haushalt sicherstellen gemäss Artikel 64d der Strassenverkehrsverordnung vom 20. Oktober 2004 zum Parkieren in Zonen mit Parkverbot oder mit Parkzeitbeschränkungen (gebührenpflichtige Parkplätze, zeitlich beschränkte Parkzonen, Parkkartenzonen) <i>sowie ausserhalb gekennzeichneten Flächen in Begegnungszonen</i>		Vgl. Ausführungen zu Ziffer 4.2.7 a.
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 22.00	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 22.00	Keine Änderung
	b. pro Jahr	Fr. 264.00	b. pro Jahr	Fr. 264.00	Keine Änderung
4.8	Parkiergebühren	4.8	Parkiergebühren		Keine Änderung

	Für das Abstellen eines Motorwagens auf mit Parkuhren oder zentralen Parkuhren versehenen Parkplätzen auf öffentlichem Grund werden bei Beginn des Parkiervorgangs eine einmalige Parkuhrkontrollgebühr und für das Parkieren von über 30 Minuten Parkiergebühren gemäss den Ziffern 4.8.1–4.8.6 erhoben. Die Parkuhrkontrollgebühr beträgt jeweils die Hälfte der für eine Stunde geschuldeten Parkiergebühr.		Für das Abstellen eines Motorwagens auf mit Parkuhren oder zentralen Parkuhren versehenen Parkplätzen auf öffentlichem Grund werden bei Beginn des Parkiervorgangs eine einmalige Parkuhrkontrollgebühr und für das Parkieren von über 30 Minuten Parkiergebühren gemäss den Ziffern 4.8.1–4.8.6 erhoben. Die Parkuhrkontrollgebühr beträgt jeweils die Hälfte der für eine Stunde geschuldeten Parkiergebühr.		Keine Änderung
4.8.1	<p>Untere Altstadt und Matte von 00.00–24.00 Uhr pro Stunde (werktags zwischen 19.00 Uhr und 08.00 Uhr gilt keine zeitliche Beschränkung der Benützung der Parkplätze).</p> <p>An Sonn- und Feiertagen ist die zeitliche Benützung zwischen 08.00 und 19.00 Uhr auf 5 Stunden beschränkt. Zwischen 19.00 und 8.00 Uhr gilt keine zeitliche Beschränkung</p>	2.20	<p>Untere Altstadt und Matte von 00.00–24.00 Uhr pro Stunde. (werktags zwischen 19.00 Uhr und 08.00 Uhr gilt keine zeitliche Beschränkung der Benützung der Parkplätze).</p> <p>An Sonn- und Feiertagen ist die zeitliche Benützung zwischen 08.00 und 19.00 Uhr auf 5 Stunden beschränkt. Zwischen 19.00 und 8.00 Uhr gilt keine zeitliche Beschränkung.</p>	2.20	<p>Ziffer 4.8.1 regelt die Gebühren, welche für das Parkieren auf Parkplätzen in der Unteren Altstadt und in der Matte zu entrichten sind. Über den eigentlichen Regelungsgegenstand des Gebührenreglements (Gegenstand der Abgabe, Kreis der Abgabepflichtigen und Bemessungsgrundlag) hinaus macht die Bestimmung jedoch auch Aussagen zur Höchstparkierungsdauer. Die Kompetenz zur Regelung der Parkierung im öffentlichen Raum und zum Erlass von Verkehrsmassnahmen kommt gemäss geltendem Recht – unter Vorbehalt der Gebühren – jedoch ausschliesslich dem Gemeinderat bzw. der zuständigen Verwaltungsabteilung zu. Kommt hinzu, dass Parkierungsbeschränkungen, um Aussenwirkung zu entfalten, im dafür vorgesehenen Verfahren gemäss Schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung verfügt, publiziert und signalisiert werden müssen. Sie können somit – anders als Gebühren – nicht im Rechtssetzungsverfahren festgelegt werden.</p> <p>Der Gemeinderat hat im Rahmen des Massnahmenpakets zum Verkehrskonzept Wirtschafts-</p>

					standort Innenstadt beschlossen, die Höchstparkierungsdauer in der Unteren Altstadt einheitlich auf 30 Minuten festzusetzen, um keine falschen Anreize zu setzen oder zu erhalten, unnötig in die Untere Altstadt zu fahren und dort zu parkieren. Um zu verhindern, dass – jedenfalls auf den ersten Blick – ein Widerspruch zwischen dem neuen Parkierungsregime und dem Gebührenreglement entsteht, soll das Gebührenreglement bereinigt und die als sachfremde Höchstparkierungsdauer gestrichen werden.
4.9	Parkkartengebühren	4.9	Parkkartengebühren		Keine Änderung
4.9.5	Handwerkerparkkarte: Parkkarte für alle Parkkartenzonen inklusive Parkieren in Zonen mit Parkverbot oder mit Parkzeitbeschränkungen (gebührenpflichtige Parkplätze, zeitlich beschränkte Parkzonen, Parkkartenzonen)		Handwerkerparkkarte: Parkkarte für alle Parkkartenzonen inklusive Parkieren in Zonen mit Parkverbot oder mit Parkzeitbeschränkungen (gebührenpflichtige Parkplätze, zeitlich beschränkte Parkzonen, Parkkartenzonen) <i>sowie ausserhalb gekennzeichneten Flächen in Begegnungszonen</i>		Vgl. Ausführungen zu Ziffer 4.2.7 a.
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 22.00	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 22.00	Keine Änderung
	b. pro Jahr	Fr. 264.00	b. pro Jahr	Fr. 264.00	Keine Änderung
4.10			<i>Gebühren für Ausnahmegewilligungen gemäss Verordnung vom 6. Juni 2001 über die Fahr- und Parkierbeschränkungen in der Unteren Altstadt (Parkierverordnung Untere Altstadt; PVUA; 761.212)</i>		Die Überschrift zu Ziffer 4.10 fehlt im Gebührenreglement und ist der besseren Übersichtlichkeit halber zu ergänzen

4.10.1.1	Ausnahmebewilligungen für die Zufahrt sowie für das Parkieren in der Zeit von Montag bis Freitag, 19.00–08.00 Uhr sowie Samstag, 16.00 bis Montag, 08.00 Uhr		Ausnahmebewilligungen für die Zufahrt sowie für das Parkieren in der Zeit von Montag bis Freitag, 19.00–08.00 Uhr sowie Samstag, 16.00 bis Montag, 08.00 Uhr		Nachparkkarten für Anwohnende inner- und ausserhalb der Fahrverbotszone werden bereits seit der PVUA-Teilrevision im Jahr 2014 nicht mehr abgegeben. Der Gebührentatbestand kann somit gestrichen werden.
	a. pro Monat (Minstdauer: 3 Monate)	Fr. 40.00	a. pro Monat (Minstdauer: 3 Monate)	Fr. 40.00	
	b. pro Jahr	Fr. 480.00	b. pro Jahr	Fr. 480.00	
4.10.1.2	Ausnahmebewilligungen für die zeitlich unbeschränkte Zufahrt sowie für das Parkieren während längstens 48 Stunden		Ausnahmebewilligungen für die zeitlich unbeschränkte Zufahrt sowie für das Parkieren während längstens 48 Stunden		Zufahrts- und Anwohnerparkkarten für max. 48 Stunden (innerhalb und ausserhalb der Fahrverbotszone) werden mit der Rechtskraft der vom Gemeinderat beschlossenen Teilrevision der PVUA nicht mehr abgegeben. Der Gebührentatbestand kann mithin per Inkrafttreten der PVUA-Teilrevision ebenfalls gestrichen werden.
	a. pro Monat (Minstdauer: 3 Monate)	Fr. 80.00	a. pro Monat (Minstdauer: 3 Monate)	Fr. 80.00	
	b. pro Jahr	Fr. 960.00	b. pro Jahr	Fr. 960.00	
4.10.2	Parkierbewilligungen für Private mit Wohnsitz in der Unteren Altstadt, jedoch ausserhalb einer Fahrverbotszone		Parkierbewilligungen für Private mit Wohnsitz in der Unteren Altstadt, jedoch ausserhalb einer Fahrverbotszone		
4.10.2.1	Ausnahmebewilligungen für das Parkieren ausserhalb der Fahrverbotszonen in der Zeit von Montag bis Freitag, 19.00–08.00 Uhr sowie Samstag, 16.00 bis Montag, 08.00 Uhr		Ausnahmebewilligungen für das Parkieren ausserhalb der Fahrverbotszonen in der Zeit von Montag bis Freitag, 19.00–08.00 Uhr sowie Samstag, 16.00 bis Montag, 08.00 Uhr		Nachparkkarten für Anwohnende inner- und ausserhalb der Fahrverbotszone werden bereits seit der PVUA-Teilrevision im Jahr 2014 nicht mehr abgegeben. Der Gebührentatbestand kann somit gestrichen werden.

	a. pro Monat (Minstdauer: 3 Monate)	Fr. 40.00	a. pro Monat (Minstdauer: 3 Monate)	Fr. 40.00	
	b. pro Jahr	Fr. 480.00	b. pro Jahr	Fr. 480.00	
4.10.2.2	Ausnahmebewilligungen für das Parkieren ausserhalb der Fahrverbotszonen während längstens 48 Stunden		Ausnahmebewilligungen für das Parkieren ausserhalb der Fahrverbotszonen während längstens 48 Stunden		Anwohnerparkkarten für max. 48 Stunden (innerhalb und ausserhalb der Fahrverbotszone) werden mit der Rechtskraft der vom Gemeinderat beschlossenen Teilrevision der PVUA nicht mehr abgegeben. Der Gebührentatbestand kann mithin per Inkrafttreten der PVUA-Teilrevision gestrichen werden.
	a. pro Monat (Minstdauer: 3 Monate)	Fr. 80.00	a. pro Monat (Minstdauer: 3 Monate)	Fr. 80.00	
	b. pro Jahr	Fr. 960.00	b. pro Jahr	Fr. 960.00	
4.10.3	Ausnahmebewilligungen gemäss den Ziffern 4.10.1.1, 4.10.1.2, 4.10.2.1 und 4.10.2.2 für andere gleichermassen Betroffene (namentlich Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter)		Ausnahmebewilligungen gemäss den Ziffern 4.10.1.1, 4.10.1.2, 4.10.2.1 und 4.10.2.2 für andere gleichermassen Betroffene. (namentlich Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter)		Im Zuge der Aufhebung der Anwohnerparkkarten für Anwohnende der Unteren Altstadt wurde auch die Anspruchsberechtigung für gleichermassen Betroffene aufgehoben. Auch dieser Gebührentatbestand ist damit obsolet geworden.
	Bewilligungen gemäss den Ziffern 4.10.1.1 und 4.10.2.1		Bewilligungen gemäss den Ziffern 4.10.1.1 und 4.10.2.1		
	a. pro Monat (Minstdauer: 3 Monate)	Fr. 80.00	a. pro Monat (Minstdauer: 3 Monate)	Fr. 80.00	
	b. pro Jahr	Fr. 960.00	b. pro Jahr	Fr. 960.00	
	Bewilligungen gemäss den Ziffern 4.10.1.2 und 4.10.2.2		Bewilligungen gemäss den Ziffern 4.10.1.2 und 4.10.2.2		

	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 160.00	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 160.00	
	b. pro Jahr	Fr. 1920.00	b. pro Jahr	Fr. 1920.00	
4.10.4	Parkierbewilligungen für Unternehmungen mit einer Geschäftsniederlassung in der Unteren Altstadt für das Parkieren in der Zeit von Montag bis Freitag, 08.00–19.00 Uhr sowie Samstag, 08.00–16.00 Uhr		Parkierbewilligungen <u>Ausnahmebewilligungen</u> für Unternehmungen <u>mit Lieferbereitschaft und</u> mit einer Geschäftsniederlassung in der Unteren Altstadt für das zeitlich beschränkte Parkieren <u>in der Begegnungszone Untere Altstadt von Montag bis Samstag während maximal 15 Stunden täglich</u> in der Zeit von Montag bis Freitag, 08.00–19.00 Uhr sowie Samstag, 08.00–16.00 Uhr		Die zulässigen Parkierungszeiten für ausnahmeberechtigte Fahrzeuge in Lieferbereitschaft werden vom Gemeinderat in eigener Kompetenz entsprechend den Ladenöffnungszeiten (+/- 30 Minuten) festgelegt und müssen bei Bedarf angepasst werden können. Aktuell gilt die folgende Regelung gemäss Artikel 8 PVUA: MO: 08.00 – 19.30 Uhr Di: 08.00 – 19.30 Uhr Mi: 08.00 – 19.30 Uhr Do: 08.00 – 21.30 Uhr Fr: 08.00 – 19.30 Uhr Sa: 08.00 – 17.30 Uhr (auch vor öff. Feiertagen) Um Widersprüche zu den ordentlichen Geschäftsöffnungszeiten und zur PVUA zu vermeiden, soll inskünftig auf die detaillierte Festlegung der Bewilligungsdauer verzichtet und stattdessen der zeitliche Rahmen (max. 15 Stunden täglich) festgelegt werden.
	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 80.00	a. pro Monat (Mindestdauer: 3 Monate)	Fr. 80.00	Keine Änderung
	b. pro Jahr	Fr. 960.00	b. pro Jahr	Fr. 960.00	Keine Änderung